

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

28. April 2017

Nr. 8

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger45

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen
für das Haushaltsjahr 201745

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze
für das Haushaltsjahr 201746

Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Suderburg46

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom
28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum
und 29587 Natendorf47

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Uelzen hat nach § § 8,10 des Gesetzes über das
Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26. November 2008
(BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verord-
nung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
mit Verfügung vom 20. April 2017 folgende Bestellung zum be-
vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung zum 1. Mai
2017 durchgeführt:
Herrn Schornsteinfegermeister Matthias Ritter für den Kehrbezirk
Uelzen VII, Sitz Bad Bevensen
Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Uelzen, 20. April 2017
LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Heiko Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der
derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in

seiner Sitzung am 6. März 2017 folgende Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	59.682.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	60.059.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	575.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	575.500 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.691.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.476.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.079.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.438.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.637.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditäts-
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 9.615.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 435 v.H.

Uelzen, den 6. März 2017

HANSESTADT UELZEN
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 25. März 2017

HANSESTADT UELZEN
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 564.000,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 557.400,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 582.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.097.600,00 €
- festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 450.200,00 €
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 507.600,00 €
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 132.200,00 €
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 590.000,00 €
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Stoetze, den 1. Dezember 2016

(Musik)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/22 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 8. Mai 2017 bis zum 16. Mai 2017 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stoetze, den 24. April 2017

(Musik)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2017 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 17. Januar 2017 für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.949.400 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.949.400 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 4.195.800 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 4.117.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.700.100 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.532.500 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 164.000 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 495.700 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 331.700 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 89.400 €

Der Haushaltsplan für den NRB Bauhof wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	305.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	305.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	375.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	371.200 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	305.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	69.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.800 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	NRB Bauhof:
331.700 €	69.800 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	NRB Bauhof:
0 €	0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	NRB Bauhof:
897.400 €	26.500 €

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 40,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.120.000 €:

Gemeinde Eimke	12,72 % (Vorjahr 14,43 %)
Gemeinde Gerdau	39,40 % (Vorjahr 31,20 %)
Gemeinde Suderburg	47,88 % (Vorjahr 54,37 %)

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € als unerheblich.

Suderburg, den 19. Januar 2017

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2017) am 6. April 2017 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hat der Kirchenvorstand am 8. September 2016 folgende 5. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung:	
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab	310,00 €
1.2 im Kindergrab bis zu 5 Jahren	155,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	95,00 €

§ 2

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barum, 24. Januar 2017

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BARUM-NATENDORF

Der Kirchenvorstand

gez. Jenckel-Paulini

gez. Erika Feige

L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 1. März 2017

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss

gez. Dr. Elster

gez. Pastor Mestmäcker

L.S.

